



Urteilsbesprechung

Kündigung bei Insolvenz des Auftragnehmers

BGH, Urteil vom 15.11.2012, IX ZR 169/11

119. Ausgabe, Mai 2013

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Energielieferauftrag beinhaltete eine Lösungsklausel für den Insolvenzfall. Der Lieferant kündigte nach Eintritt der Insolvenz des Abnehmers und war nur bereit, diesen gegen Zusicherung eines höheren Entgelts durch den Insolvenzverwalter weiter zu beliefern. Der Insolvenzverwalter erklärte jedoch einen Vorbehalt und verweigerte später die Zahlung des erhöhten Entgelts. Der BGH wies die Klage des Lieferanten ab.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH erklärt Lösungsklauseln im Insolvenzfall für Verträge über fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie wegen Verstoßes gegen die §§ 103, 105 und 119 der Insolvenzordnung für unwirksam. Durch die Lösungsklausel würde eine Betriebsfortführung zum Erhalt des Unternehmens und die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger gefährdet.

3. Hinweis für die Praxis

1. Lösungsklauseln für den Insolvenzfall sind weit verbreitet, siehe etwa § 8 Abs. 2 VOB/B. Sie sollen es dem Vertragspartner erlauben, sich im Insolvenzfall schnell aus dem Vertrag lösen zu können, ohne Ansprüche des Insolvenzverwalters befürchten zu müssen. Dem schiebt der BGH einen Riegel vor.
2. Trotz der recht allgemeingültigen Begründung betrifft sie zunächst nur laufende Lieferverträge. Es wird allerdings vertreten, dass mit der BGH-Entscheidung alle Lösungsklauseln für den Insolvenzfall in Bauverträgen unwirksam sind.
3. In der Insolvenz des Bauunternehmens können sich Kündigungen nun als risikoreich erweisen und Ansprüche auf entfallene Vergütung auslösen. Erfahrungsgemäß treten im Vorfeld der Insolvenz aber oft Mängel zutage und das Bauvorhaben gerät in Verzug. Darauf gegründete Kündigungen sind auch in der Insolvenz zulässig.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft